



Die Pflanzengesundheitskontrolle des Landes Bremen informiert:



Änderungen der phytosanitären Einfuhrbestimmungen zum 11. April 2022

Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2021/2285¹ sind die bisherigen phytosanitären Einfuhrbestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072² grundlegend überarbeitet worden. **Dies betrifft auch und insbesondere die Einfuhren von Holz.**

Somit werden zum 11. April 2022 u.a. deutlich mehr Holzarten bei der Einfuhr zeugnis- und kontrollpflichtig und auch die zu beachtenden Anforderungen an die Waren sind angepasst worden.

Hierbei ist zu beachten, dass die jeweiligen Waren diese neuen Anforderungen erfüllen müssen, wenn sie ab dem 11.4.2022 in der EU ankommen.

Die ausführlichen Details der o.g. Durchführungsverordnungen inkl. der Änderungen finden Sie in der durchgeschriebenen Fassung des Julius-Kühn-Instituts hier:

https://pflanzengesundheit.julius-kuehn.de/dokumente/upload/dv2019-2072kons2021-2285bedingungen_de-jki.pdf

Die pflanzengesundheitlich ab 11.4.2022 bei der Einfuhr in die Europäische Union geregelten Waren finden Sie in dem oben verlinkten Dokument wie folgt:

- Zeugnis-, Anmelde- und Kontrollpflicht -> im Anhang XI Teil A ab Seite 302

[Da die meisten Einfuhränderungen beim Holz bestehen, finden Sie die bisherigen und neu geregelten **Holzprodukte ab Seite 319** des oben verlinkten Dokuments, hier ebenfalls die Zeugnis-, Anmelde- und Kontrollpflicht betreffend.]

- Einfuhranforderungen an die Waren -> im Anhang VI ab Seite 109

[Die Einfuhranforderungen des Holzes finden Sie ab Seite 203, Ziffer 76 ff.]

Die entsprechende Durchführungsverordnung (EU) 2021/2285 finden Sie hier:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32021R2285&qid=1646730368830>

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den für Sie in Ihrem Bundesland zuständigen Pflanzengesundheitsdienst oder an die Grenzkontrollstelle, an der die jeweilige Ware ankommen wird.

¹ Durchführungsverordnung (EU) 2021/2285 der Kommission vom 14. Dezember 2021 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 hinsichtlich der Auflistung von Schädlingen, Verboten und Anforderungen für die Einfuhr von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen in die Union und deren Verbringung innerhalb der Union sowie zur Aufhebung der Entscheidungen 98/109/EG und 2002/757/EG und der Durchführungsverordnungen (EU) 2020/885 und (EU) 2020/1292

² Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 der Kommission vom 28. November 2019 zur Festlegung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung der Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 690/2008 der Kommission sowie zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2019 der Kommission